



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse



Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Conférence centrale catholique romaine de Suisse
Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera
Conferenza centrala catolica romana da la Svizra



Eglise catholique-chrétienne de la Suisse
Christkatholische Kirche der Schweiz



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS



Zuhanden des Bundesrates
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

- per E-Mail -

Bern, Olten, Freiburg und Zürich, 3. Mai 2023

Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS, die Schweizer Bischofskonferenz SBK, die Christkatholische Kirche der Schweiz, die Römisch-Katholische Zentralkonferenz RKZ und der Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen VSJF (im Weiteren «Kirchen und VSJF») bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im AsylG. Die vorliegende Antwort beschränkt sich auf die Art. 25c Abs. 2 Bst. b und Art. 25c Abs. 7 AsylG betreffenden Änderungen, weil die christlichen Kirchen und der VSJF davon in besonderer Weise betroffen sind. Der Ausdruck «Seelsorge» bezieht sich im Folgenden auf die spezifischen Leistungen von Religionsgemeinschaften.

1. Zusammenfassung

Zu Art. 25c Abs. 2 Bst. b

Begrüsst wird, dass die seelsorglichen Tätigkeiten als Massnahmen zur Verbesserung und Förderung des Zusammenlebens anerkannt werden. Problematisch ist indessen, wenn im revidierten Asylgesetz die seelsorgliche Tätigkeit als Aufgabe genannt wird, die an Dritte übertragen wird: Der Bund kann zwar gemäss Art. 178 BV Verwaltungsaufgaben an Dritte übertragen. Die seelsorgliche Tätigkeit, die eine religiöse Dimension aufweist, gehört aber nicht zu den Verwaltungsaufgaben, sondern betrifft einen genuinen Aufgabenbereich der Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften. Die seelsorgliche Tätigkeit wird zudem als ein wesentlicher Bestandteil der Glaubensausübung von Art. 15 BV geschützt. Daraus folgt:

- Angelegenheiten, die das Grundrecht der Religionsfreiheit betreffen, können grundsätzlich nicht von einer staatlichen Behörde geregelt oder an von dieser eingesetzte Dritte übertragen werden;

- Seelsorge im Sinn der Wahrnehmung des Grundrechts der Religionsfreiheit leistet für die Erfüllung staatlicher Sicherheits- und Ordnungsaufgaben weder einen funktionalen noch einen subsidiären Beitrag;
- die seelsorgliche Tätigkeit orientiert sich ausschliesslich an den Bedürfnissen der Person mit einem Seelsorgewunsch und nicht darüber hinaus an den Interessen Dritter oder an staatlichen Aufgaben;
- deshalb kann die Seelsorge nicht unter dem Sachgehalt von Art. 25c Abs. 2 geregelt werden.

Zu Art. 25c Abs.7:

- die exklusive Bundesfinanzierung der Seelsorge von Religionsgemeinschaften, die keine Kirchensteuern erheben dürfen, führt ein sachfremdes Unterscheidungskriterium ein;
- die partikulare finanzielle Abgeltung der Seelsorge verletzt die staatliche Pflicht zu religiöser Neutralität; die Regelung wird der Komplexität der Finanzierungssituationen in den Kantonen nicht gerecht und ist damit ungeeignet;
- deshalb ist der zweite Satz, der die Abgeltung der seelsorglichen Tätigkeiten einschränkt, ersatzlos zu streichen.

Die Seelsorge wird in einem neuen Art. 25c^{bis} geregelt:

Art. 25c^{bis} (neu): *Das SEM garantiert das Recht auf Religionsfreiheit in den Zentren des Bundes und in den Unterkünften an den Flughäfen. Zu diesem Zweck unterstützt das SEM Religionsgemeinschaften bei der Bereitstellung seelsorglicher Beratung und Betreuung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.*

2. Zur Seelsorge in Bundesasylzentren

Seit den 1990er-Jahren werden Asylsuchende in den vom Bund geführten Asylzentren von Seelsorgerinnen und Seelsorgern begleitet. Grundlage ihrer Tätigkeiten sind die *Rahmenvereinbarung für die regionalen Seelsorgedienste in den Empfangsstellen für Asylsuchende* vom 12. Dezember 2002 zwischen dem damaligen Bundesamt für Flüchtlinge (heute SEM), dem damaligen Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (heute Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, EKS), der Schweizer Bischofskonferenz, der Christkatholischen Kirche der Schweiz und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (heute in der Zuständigkeit des Verbands Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen, VSJF) sowie das von den vier religiösen Akteuren verabschiedete *Leitbild für die Seelsorge in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes für Asylsuchende und in den Transitzonen der Flughäfen* vom 27. November 2003 (Änderungen vom 29. Oktober 2009). Die schweizweite Koordination der kantonal geregelten Seelsorgedienste liegt bei der EKS. Seit einigen Jahren gibt es zudem eine muslimische Seelsorge und damit eine stärkere interreligiöse Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Seelsorge in Bundesasylzentren, was die Kirchen und der VSJF begrüßen.

Die Rahmenvereinbarung definiert die Seelsorge als «Dienst am Menschen [...] in ökumenischer bzw. interreligiöser Verantwortung» und als «ein persönliches Gesprächsangebot» (Rahmenvereinbarung 2.3). Die Aufgaben betreffen seelsorgliche Einzelgespräche, Kontaktvermittlung zu Geistlichen anderer Religionen, religiösen Gemeinden und Gruppen, Hilfs- und Missionswerken sowie zu Rechts- und Sozialberatungsstellen (vgl. Rahmenvereinbarung 2.4). Die staatliche Behörde räumt den Seelsorgenden «einen Zugang zur Ausübung von

seelsorgerischer Tätigkeit [...] ein» und gewährt ihnen «hierzu einen angemessenen Freiraum» (Rahmenvereinbarung 4). Staatliche Behörden und akkreditierende Kirchen resp. der Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen (VSJF) arbeiten partnerschaftlich zusammen (vgl. Rahmenvereinbarung 5). Die Religionsgemeinschaften treffen die Auswahl der Seelsorgenden selbst und im gegenseitigen Einvernehmen (vgl. Rahmenvereinbarung 7). Die in der Rahmenvereinbarung beschlossenen Rechte, Aufgaben und Kompetenzen der Seelsorge in Bundesasylzentren bleiben von der Ausweitung des Seelsorgeauftrags an weitere Religionsgemeinschaften unberührt.

3. Zur Vernehmlassungsvorlage

Die vorliegenden Änderungsvorschläge zum AsylG reagieren auf den von Niklaus Oberholzer im Auftrag des SEM verfassten *Bericht über die Abklärung von Vorwürfen im Bereich der Sicherheit in den Bundesasylzentren* vom 30. September 2021 und betreffen insbesondere betriebliche und Sicherheitsaspekte der Zentren des Bundes. Aufgrund einer in diesem Zusammenhang ebenfalls vorgenommenen Regelung der Seelsorge sind die christlichen Kirchen, der VJSF und die muslimische Religionsgemeinschaft direkt betroffen. Die folgenden Antworten beschränken sich auf die diesbezüglich relevanten Formulierungen.

3.1 Zu Art. 25c in Abs. 2 Bst. b

1. *Rechtliche Aspekte:* Der Bund kann nur Bundesaufgaben an Dritte übertragen, die ihm in der Bundesverfassung explizit zugewiesen werden. Die seelsorgliche Tätigkeit ist indessen keine Bundesaufgabe: Es handelt sich um einen Dienst bzw. eine Tätigkeit der Kirchen und weiteren Religionsgemeinschaften. Die Ausübung der seelsorglichen Tätigkeit – sowie die Inanspruchnahme der Seelsorge – gehören zum geschützten Teil der Religionsfreiheit. Nach Art. 15 BV hat jede Person das Recht, «ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen». Weiter hat jede Person «das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen». Die Glaubens- und Gewissensfreiheit schützt insbesondere auch die seelsorgliche Tätigkeit. Jede Person soll sich einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertrauen dürfen.

Über dieses Grundrecht verfügen auch Strafgefangene, Angehörige der Armee oder Spitalpatientinnen und -patienten. Soweit diese Personen in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind, trifft den Staat eine positive Leistungspflicht.¹ Dabei ist unumstritten, dass Art. 15 BV auch muslimische Glaubensgemeinschaften schützt. Insofern ist nicht massgebend, ob Seelsorge in den Bundesasylzentren wegen ihrer konfliktpräventiven Wirkung zuzulassen ist. Eine diesbezügliche Ergänzung des Asylgesetzes entbehrt der verfassungsrechtlichen Grundlage.

Grundsätzlich falsch ist dabei die funktionale Zuordnung der Seelsorge unter den Zweck der «Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Zentren des Bundes» (Art. 25c Abs. 2). Seelsorge kann eine konfliktmoderierende Funktion und deeskalierende, konfliktentschärfende Wirkungen haben. Aber sie kann einen solchen Beitrag nur leisten, weil und insofern sie auf struktureller Ebene deutlich erkennbar von den staatlichen Aufgaben unterschieden ist. Die Religionsfreiheit garantiert das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, also «das Recht, die eigenen Angelegenheiten selbständig und ohne staatliche Einmischung zu organisieren und durchzuführen».² Das gilt grundsätzlich auch für «besondere

Rechtsverhältnisse» etwa im Militär, in Spitälern und Gefängnissen.³ Zwar können – auf gesetzlicher Grundlage, im öffentlichen Interesse und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit (Art. 36 BV) – Einschränkungen etwa «zwecks Einhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebes»⁴ vorgenommen werden. Aber diese dürfen nur den organisatorischen Rahmen und nicht die religiösen Belange selbst betreffen.

Daraus folgt: 1. Der Staat ist grundrechtlich verpflichtet, die Seelsorge sowohl für die Seelsorgenden wie für die Personen mit einem Seelsorgewunsch in den Zentren des Bundes umzusetzen (staatliche Garantienstellung und/oder spezifische Leistungspflicht).⁵ 2. Der Gesetzgeber darf um der Religionsfreiheit willen nicht den Zweck der seelsorglichen Tätigkeit definieren oder vorgeben. 3. Er darf der Seelsorge keine Aufgaben zuweisen, weil er damit seine religiöse Neutralität aufgeben würde. 4. Er darf in Analogie zu vielen kantonalen Regelungen der Spitalseelsorge keine Übertragung von religiösen Aufgaben vornehmen, weil dadurch die durch die Religionsfreiheit gedeckte Freiheit der Religionsausübung (Kultusfreiheit) verletzt würde.⁶ 5. Sowohl die Zweckformulierung «Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Zentren des Bundes» als auch die behördliche Kompetenzzuschreibung «kann [...] Aufgaben übertragen» widersprechen dem grundrechtlichen Status der Seelsorge im Sinn der Inanspruchnahme des höchstpersönlichen Rechts der Religionsfreiheit.

2. Seelsorgliche Aspekte: Seelsorge begleitet und unterstützt Menschen in existenziellen Lebenslagen, bietet Gesprächsräume, fördert Perspektiven, wirkt deeskalierend auf Gewaltverhältnisse und kann integrative, konfliktpräventive und konfliktbewältigende Ressourcen bereitstellen. Ihre religiösen und Transzendenzbezüge schaffen einen interaktiven und kommunikativen Schutzraum in verunsichernden, angstbesetzten und hoffnungslosen Lebenssituationen. Voraussetzung dafür ist ein Vertrauen, das häufig im diametralen Gegensatz zu einer misstrauisch erlebten Wirklichkeit – auch der staatlichen Institutionen – steht. In dem institutionalisierten Rahmen der Zentren des Bundes kann ein solches Vertrauen nur dann entstehen, wenn die Seelsorge von den betroffenen Personen als eigenständige und gegenüber der Institution unabhängig auftretende Instanz wahrgenommen wird. Das gilt in besonderer Weise für die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses. Seelsorgende werden radikal in die Verantwortung genommen durch die Menschen, die sich ihnen anvertrauen. Sie werden zu «Mitstreitenden, Mitwissenden, Mitleidenden, Mitsuchenden, Mithoffenden»⁷ in Situationen, die für die Betroffenen durch vielfältige Erfahrungen des Misstrauens und des Verrats sowie enorme Unsicherheiten und Ängste im Blick auf die Zukunft bestimmt sind. Die Seelsorge fokussiert nicht auf die äussere Ordnung, sondern auf die innere Orientierungslosigkeit und Desintegration von Menschen, deren Leben aus allen verlässlichen Ordnungen gefallen ist. Daraus folgt für die seelsorglichen Tätigkeiten in den Zentren des Bundes:

1. Die funktionale Verortung der Seelsorge in der Vernehmlassungsvorlage kollidiert fundamental mit dem seelsorglichen Auftrag und Selbstverständnis.

2. Seelsorge kann keine Vertrauensverhältnisse aufbauen, wenn sie behördlichen Sicherheits- und Ordnungsaufgaben funktional zugeordnet wird.

3. Als verlängerter Arm einer staatlichen Institution würde der Seelsorge allenfalls das gleiche Misstrauen entgegengebracht werden, wie der Institution selbst. Die Verortung der Seelsorge unter Sicherheits- und Ordnungsaufgaben konterkariert in der Konsequenz das Anliegen des SEM, die konfliktvermeidenden und -befriedenden Potentiale der Seelsorge zu nutzen.

Aus diesen Gründen schlagen die Kirchen und der VSJF folgende Änderung und systematische Neueinordnung der seelsorgerelevanten Formulierung in Art. 25c Abs. 2 Bst. b gemäss Vernehmlassungsvorlage vor:

Art. 25c^{bis} (neu): Das SEM garantiert das Recht auf Religionsfreiheit in den Zentren des Bundes und in den Unterkünften an den Flughäfen. Zu diesem Zweck unterstützt das SEM Religionsgemeinschaften bei der Bereitstellung seelsorglicher Beratung und Betreuung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

3.2 zu Art. 25c Abs. 7

Die christlichen Kirchen und der VSJF leisten im Bereich der Unterbringung und Betreuung seit Jahrzehnten einen unverzichtbaren Beitrag nicht nur für die betroffenen Personen, sondern auch für Staat und Gesellschaft. Die komplexen seelsorglichen Tätigkeiten und die von ihnen erbrachten Leistungen zur Koordination, Qualifizierung, Qualitätssicherung, Kommunikation und zum Austausch zwischen den Seelsorgenden, den akkreditierenden Institutionen und staatlichen Behörden, sind arbeits- und ressourcenintensiv. Der Entwurf trägt diesen Tatsachen bei seinem Vorschlag zur Entgeltregelung zu wenig Rechnung, wenn er für die Berechtigung auf ein Entgelt darauf abstellt, ob die jeweilige Religionsgemeinschaft Einnahmen aus einer «Kirchensteuer» erhält oder nicht.

Die in der Botschaft ausgeführte Absicht, eine «mögliche Doppelfinanzierung»⁸ zu vermeiden, geht davon aus, dass die Kosten der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften durch kantonal erhobene Kirchensteuern abgegolten würden. Sowohl die Voraussetzung als auch die daraus abgeleitete Konsequenz sind unzutreffend:

1. Die Anknüpfung an die Kirchensteuern wird der äusserst heterogenen Ausgestaltung der kantonalen Kirchensteuersysteme nicht gerecht und bildet damit auch kein geeignetes Anknüpfungskriterium.⁹
2. Steuergelder (aber nicht «Kirchensteuern») sind allenfalls dort im Spiel, wo einige wenige Kantone direkte Beiträge an die Kirche oder Glaubensgemeinschaft abführen, um damit Leistungen, die dem Gemeinwohl zu Gute kommen, abzugelten.¹⁰ Dabei handelt es sich aber um spezifische Leistungen, die gegenüber der Bevölkerung eines Kantons erbracht werden. Es wird die Erfüllung von Aufgaben entgolten, die in der Verantwortung des Kantons liegen und diesem von der Kirche oder Glaubensgemeinschaft abgenommen werden. Es ist also falsch, wenn im erläuternden Bericht angenommen wird, dass eine Kirche oder Religionsgemeinschaft mit einem allfälligen Beitrag des SEM sowie zusätzlichen Einnahmen aus Kirchensteuern zweimal für dieselbe Aufgabenerfüllung alimentiert würden.
3. Die unterschiedlichen Finanzmodelle hängen nicht zuletzt davon ab, welcher allgemein gesellschaftliche Wert der Seelsorge beigemessen wird. Dieser Fokus verdient im Blick auf die Regelung der Seelsorge in den Zentren des Bundes besondere Beachtung.
4. Darüber hinaus würde eine bundesrechtliche Finanzierungsregel, die auf das Kriterium der «Kirchensteuer» abstellt, in die staatskirchen- und religionsrechtliche Hoheit der Kantone eingreifen. Bei keinem der etablierten Finanzierungskonzepte wird die Seelsorge bestimmter Religionsgemeinschaften aus kompensatorischen Motiven über eine derartige Übersteuerung der kantonalen Kompetenzen finanzpolitisch privilegiert behandelt. Ohne Not würde mit den angestrebten Änderungen ein Präzedenzfall geschaffen, der dem Ziel einer umsichtigen und zukunftsfähigen Gesetzgebung widerspricht.

5. Landeskirchen mit einer kleinen Mitgliederzahl (z. B. die Evangelisch-reformierte Landeskirche im Tessin oder die Römisch-Katholische Kirche in beiden Basel) verfügen nur über geringe Steuereinnahmen, die es ihnen unmöglich macht, die seelsorglichen Aufgaben in Bundeszentren auf ihrem Kantonsgebiet selbst zu tragen.

Daraus folgt: 1. Die vorgesehene Regelung der Finanzierung von seelsorglichen Tätigkeiten in den Zentren des Bundes ist abzulehnen, weil die Kirchensteuern zur Anknüpfung ungeeignet sind. 2. Sie ignoriert sowohl die staatskirchenrechtlich gegebene Heterogenität als auch die bewährten kantonalen Finanzierungskonzepte anderer Seelsorgebereiche. 3. Sie greift auf problematische Weise in das kantonale Staatskirchen- und Religionsrecht ein. 4. Aus grundsätzlichen Erwägungen und angesichts der kumulativen Inkohärenzen mit dem geltenden Recht ist die Formulierung «Für die seelsorgerischen Tätigkeiten gilt das SEM nur diejenigen Religionsgemeinschaften ab, die keine Kirchensteuer erheben dürfen» (Art. 25c Abs. 2 Bst. 7) ersatzlos zu streichen.

4. Fazit

Anstelle der vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Änderungen gemäss Art. 25c Abs. 2 Bst. b und Abs. 7 empfehlen die Kirchen und der VSJF einen neuen seelsorgespezifischen Art. 25c^{bis} ins Asylgesetz aufzunehmen. Dieser löst die Seelsorge von ihrer falschen Verortung als Funktion einer Verwaltungsaufgabe im Bereich Sicherheit und Ordnung und verankert sie sachlich richtig im Recht auf Religionsfreiheit. Zudem ermöglicht der Artikel eine finanzielle Unterstützung der Seelsorge von Religionsgemeinschaften durch den Bund und erfüllt damit die gesetzgeberische Zielsetzung, die von den Kirchen und dem VSJF mitgetragen wird. Aus den oben dargelegten Gründen (Pkt. 3.2) lehnen die Kirchen und der VSJF eine kategorische Ungleichbehandlung der Religionsgemeinschaften auf Gesetzesstufe entschieden ab. Sie empfehlen stattdessen, auf Grundlage eines neuen Art. 25c^{bis}, Kriterien für die Finanzierung der seelsorglichen Tätigkeit auf tieferer Regulierungsstufe (Weisung oder Verordnung) zu entwickeln und festzulegen. Ausschlaggebend dafür sollte die Erfüllung bestimmter Qualitätskriterien der Seelsorge sein. Für die Einhaltung der entsprechenden Standards sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften verantwortlich. Bei der finanziellen Entschädigung sind die sehr unterschiedlichen finanziellen Verhältnisse der Religionsgemeinschaften auch im Blick auf die kantonalkirchlichen Körperschaften der evangelisch-reformierten, katholischen und christkatholischen Kirche angemessen zu berücksichtigen. Die Kirchen und der VSJF beteiligen sich gerne bei der Erarbeitung einer solchen Regelung.

In Anbetracht ihres jahrzehntelangen Engagements in der Asylseelsorge empfehlen die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, die Schweizer Bischofskonferenz, die Christkatholische Kirche der Schweiz und der Verband Schweizerischer Jüdischer Fürsorgen eindringlich, den zur Vernehmlassung vorgelegten Gesetzentwurf im Sinn der vorgeschlagenen Änderungen und auf der Grundlage der vorgetragenen Argumente zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Pfarrerin Rita Famos
Präsidentin
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Gabrielle Rosenstein
Präsidentin
Verband Schweizerischer Jüdischer
Fürsorgen

Mgr. DDr. Felix Gmür
Präsident
Schweizer Bischofskonferenz

Renata Asal-Steger
Präsidentin
Römisch-Katholische Zentralkonfe-
renz der Schweiz

Bischof Dr. Harald Rein
Christkatholische Kirche Schweiz

Manuela Petraglio-Bürgi
Präsidentin des Synodalrates der
Christkatholischen Kirche Schweiz

-
- ¹ Vgl. Cavelti/Kley, St. Galler Kommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 15 N BV Rz. 34. Demnach hat der Staat dem Sonderstatusverhältnis entsprechend die Verwirklichung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sicherzustellen; vgl. auch BGE 113 Ia 304.
- ² Tobias Müller-Monning, Seelsorge und Recht: Seelsorge und Strafvollzug 5/2021, 27–45 (31).
- ³ Vgl. Christian Kissling, Spitalseelsorge und Recht in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme angesichts der religiösen Pluralisierung, Zürich, Basel, Genf 2008, 41–48; René Pahud de Mortanges, Die rechtliche Regelung der Spitalseelsorge in der Schweiz: SJKR/ASDE 2017/22, 119–142; ders., Die rechtliche Regelung der Spitalseelsorge – eine Übersicht: ders./Hansjörg Schmid/Irene Becci (Hg.), Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz. Interreligiöse, rechtliche und praktische Herausforderungen, Zürich 2018, 153–177; Tobias Müller-Monning (Hg.), Rechtstexte zur Gefängnisseelsorge in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Zürich [2022], 247–278.
- ⁴ Kissling, Spitalseelsorge 43, mit Verweis auf BGE 113 Ia 304 E. 3, 305.
- ⁵ Vgl. Kissling, Spitalseelsorge, 60.
- ⁶ Das gilt im Blick auf die Spitalseelsorge für 13 Kantone; vgl. Kissling, Spitalseelsorge, 14–16.
- ⁷ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK, Dem Anvertrauten Sorge tragen. Das Berufsgeheimnis in der Seelsorge, Bern o. J., 45.
- ⁸ Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in Zentren des Bundes). Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Bern 2023, 17.
- ⁹ Vgl. SSK, Steuerinformation. D Einzelne Steuern: Kirchensteuern (Januar 2022), Bern 2022.
- ¹⁰ Gemäss aktueller Übersicht betrifft dies die Kirchen und Religionsgemeinschaften in sieben bzw. acht Kantonen; vgl. Michael Marti et al., Zukunft der Kirchenfinanzen. Abschätzung und Analyse, Bern 2022, 31. In diesen Fällen handelt es sich aber gerade nicht um die im Entwurf gemeinte «Kirchensteuer». Insofern ist das im Entwurf verwendete Kriterium untauglich.